

Kommissionsreglement Student Sustainability Commission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der VSETH-Statuten.
²Änderungen an diesem Reglement werden durch den VSETH-Vorstand genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹Unter dem Namen Student Sustainability Commission, nachfolgend SSC genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
²Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmung enthält oder der AGO des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- Die Kommission bezweckt:
- a) Förderung von Nachhaltigkeit an der ETH und im VSETH;
 - b) Erleichterung eines nachhaltigen Lebensstils für ETH-Studierende;
 - c) Unterstützung bei der Bearbeitung von Dossiers des VSETH aus dem Nachhaltigkeitsbereich.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vorstand als entscheidendem Organ;
 - b) Den weiteren Mitgliedern.
- ²Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern. Das SSC-Projekt TheAlternative ist angemessen vertreten.
⁴Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand wird jeweils vom amtierenden Vorstand gewählt.
⁵Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
⁶Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs gemäss Art. 37 der VSETH-Statuten angehören.
⁷Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 4 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation gemäss Art. 37 der VSETH-Statuten sein.

⁸Kommissionsmitglieder, welche Dossiers der ETH bearbeiten, müssen VSETH-Mitglieder der Kategorie a oder b gemäss Art⁶ der VSETH-Statuten sein.

Art. 5
Pflichten der
Mitglieder

¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.

²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Ressort, Name, Vorname, E-Mail, Matrikelnummer, Hochschule und Studiengang dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich, dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der SSC auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters;
- b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH;
- c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand;
- d) die laufende Berichterstattung über Anlässe und Veranstaltungen, welche im Zusammenhang mit einer Teilnahme an bildungs- und wissenschaftspolitischen Diskussion stehen, Aktivitäten im Bereich der Hochschulpolitik sowie von Publikationen.

⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss der anfallenden Arbeit erledigt.

⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

⁹Alle Mitglieder der SSC verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich des in Art. 3 formulierten Zwecks der SSC.

Art. 6
Tätigkeit

¹Die SSC plant und beteiligt sich aktiv an studentischen nachhaltigkeitsfördernden Veranstaltungen an der ETH und im VSETH. Im Fokus stehen dabei die in Abs. 2–5 genannten Aktivitäten. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie dem im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die SSC ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

²Die SSC informiert über ihre Tätigkeiten und vermittelt Wissen und Dienstleistungen über, bzw. für einen nachhaltigen Lebensstil.

³Die SSC pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf dem Hochschulplatz Zürich, welche einen vergleichbaren Zweck verfolgen.

- ⁴Die SSC bietet eine Anlaufstelle für Studierende mit eigenen Projektideen zur Förderung von Nachhaltigkeit.
- ⁵Die SSC arbeitet mit der Nachhaltigkeitswoche Zürich (NHWZ), der Swiss Sustainability Week und ETH Sustainability zusammen;
- ⁶TheAlternative ist ein Projekt von SSC und engagiert sich für die digitale Nachhaltigkeit.
- ⁷Die SSC informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ⁸Die SSC wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH-Zürich und der Universität Zürich zu legen.
- ⁹Die SSC dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
- ¹⁰Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der SSC ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 7

Zusammenarbeit

- ¹Die SSC ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Hochschulen und Studierendenvereinen im Raum Zürich, insbesondere der ETH, den anderen Organen des VSETH und dem Schweizer Verband Studentischer Organisationen für Nachhaltigkeit (VSN-FDD-FSS), bemüht.
- ²Der VSETH-Vorstand informiert die SSC über nachhaltigkeitsrelevante Dossiers und ist bemüht die Anliegen der SSC miteinzubeziehen.
- ³Vier Mitglieder der Kommission SSC sind verpflichtet, an der GV des Vereins NHWZ (Nachhaltigkeitswoche Zürich) teilzunehmen. Die SSC besitzt wie alle Nachhaltigkeitsressorts/-Kommissionen der fünf Hochschulen in Zürich ein Vorschlagsrecht für die Vorstandsposten des Vereins NHWZ. Auch können jederzeit Finanzierungsanfragen an die NHWZ gestellt werden.

Art. 8

Finanzen

- ¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.
- ²Die SSC kann gemäss Art. 15 und Art. 18 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die SSC unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatztopf oder den Kommissions-Defizittopf gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.
- ³Die Einnahmen der SSC gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.
- ⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
- ⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8, Abs. 3 und Art.13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der VSETH-Quästor auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
- ⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

- Art. 9**
Kompetenzen
- Gemäss Art. 38 der VSETH-Statuten und darüber hinaus gilt:
- ¹Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
 - ²Zeichnungsberechtigt im Rahmen des Budgets sind zu zweien der Präsident der SSC und der Vizepräsident der SSC. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 2000.00 dürfen nicht von der SSC, sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
 - ³Über Beträge für das Tagesgeschäft bis CHF 300.00 kann der Präsident oder der Vizepräsident der SSC alleine verfügen.
- Art. 10**
Sitzungen
- ¹Vorstandssitzungen der SSC finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
 - ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - ³In der SSC haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
 - ⁴Der VSETH-Vorstand wird gemäss Art. 39, Abs. 1 der VSETH-Statuten zu allen Sitzungen der SSC eingeladen.
 - ⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.
 - ⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ gemäss Art. 5 der VSETH-Statuten geschlossen.
- Art. 11**
Abstimmungen
und Wahlen
- ¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten als Neinstimmen gezählt.
 - ²Mehrheiten werden gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.
 - ³In dringenden Fällen ist gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Es müssen dabei mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Protokoll des Beschlusses ist umgehend und unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zuzustellen.
 - ⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- Art. 12**
Mitgliederrat
- ¹Die SSC muss gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH-Statuten an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden.
- ²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend. Insbesondere wird auf Art. 13 des MRReglements verwiesen.
- Art. 13**
Haftung
- ¹Für Verbindlichkeiten der SSC haftet gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten nur das Verbandsvermögen des VSETH.
- ²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der SSC erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.
- Art. 14**
Schlussbestimmungen
- ¹Dieses Reglement wurde am 16. März 2020 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.